



Bericht und Antrag der SK TED/DIB

vom 6. Januar 2026

2025/3

Parlamentarische Initiative von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Benedikt Gerth (Die Mitte) und 10 Mitunterzeichnenden vom 08.01.2025:

Verzicht auf die Erhebung der Mengengebühr bei der Anlieferung von Sperrgut bis zu einer bestimmten Menge, Ergänzung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (AS 712.110)

Erläuternder Bericht und Antrag

1. Initiativtext und Begründung

Am 8. Januar 2025 reichten Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Benedikt Gerth (Die Mitte) und 10 Mitunterzeichnende die Parlamentarische Initiative (PI) «Verzicht auf die Erhebung der Mengengebühr bei der Anlieferung von Sperrgut bis zu einer bestimmten Menge, Ergänzung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (AS 712.110)» ein. Sie wurde am 29. Januar 2025 mit 56 Stimmen vorläufig unterstützt.

Die PI hat folgenden Wortlaut:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art. 45 Abs. 2bis [Ergänzung]

Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral oder zentral gelegenen Orten verzichtet die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühr pro Haushalt und Jahr für die folgenden Mengen:

- a. in den Jahren 2025-2027: 200 kg
- b. ab dem Jahr 2028: 100 kg

Art. 45 Abs. 3 [Anpassung]

Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

Begründung:

In der Stadt Zürich wird die Sammlung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 2. Februar 2022 (VAZ; AS 712.110) geregelt.

In der Vergangenheit unterstützte ERZ die Entsorgung von Abfällen in den Recyclinghöfen mit sog. Entsorgungscoupons ("Coupons"). Dabei wurden die Coupons jährlich an alle Haushalte in der Stadt Zürich verteilt und berechtigten diese zur kostenlosen Entsorgung von Mengen bis zu 400 Kilogramm Sperrgut, Metall und Grubengut. Die Coupons konnten ausschliesslich in den Recyclinghöfen eingesetzt werden. Der Stadtrat will die Coupons abschaffen und hat für das Jahr 2025 keine mehr an die Haushalte verteilt. Coupons, die im November 2023 verteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablaufdatum Ende April 2025 (vgl. Medienmitteilung des Stadtrats vom 2. September 2024).

Mit dem dringlichen Postulat 2024/413 vom 4. September 2024 wurde die Prüfung der Beibehaltung von zwei Entsorgungscoupons während einer Übergangszeit verlangt. Der Gemeinderat stimmte dem Postulat am 25. September 2024 mit 91:16 Stimmen zu. In der Budgetdebatte vom 12. Dezember 2024 stimmte der Gemeinderat dem Antrag Nr. 59 zum Budget (Weisung 2024/421 vom 11.09.2024) mit 97:17 Stimmen zu, mit der das



Budget zum Versand der Coupons erhöht wurde. Damit hat der Gemeinderat der Beibehaltung von zumindest zwei Coupons während einer Übergangszeit mit grossem Mehr zugestimmt. Der Stadtrat hält weiterhin an der Abschaffung der Coupons fest. Nach Auffassung des Stadtrats stehe es dem Gemeinderat frei, die Beibehaltung der Coupons gestützt auf § 34 Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) bzw. Art. 116 Gescho GR (AS 171.100) mittels Motion oder parlamentarischer Initiative zu verlangen.

Die Initianten verlangen hiermit und gestützt auf Art. 138 Gescho GR die Anpassung und Änderung der Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 2. Februar 2022 wie folgt:

- 1. Für die Anlieferung von maximal 200 kg Sperrgut pro Kalenderjahr durch Haushalte in der Stadt Zürich soll in den Jahren 2025, 2026 und 2027 keine Gebühr erhoben werden.*
- 2. Ab dem Jahr 2028 soll für die Anlieferung von maximal 100 kg Sperrgut pro Kalenderjahr keine Gebühr erhoben werden.*
- 3. Für die Anlieferung von Sperrgut, welche die jährlichen Freimengen gemäss Ziffer 1 und 2 ("Freimenge") übersteigt, soll an allen Entsorgungsstellen die Gebühr gemäss Art. 45 Abs. 2 VAZ erhoben werden (i.e. eine Anlieferungsgebühr [Pauschale] von CHF 3.00 pro Anlieferung und eine Mengengebühr von CHF 18.00 pro 100 kg).*
- 4. Die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, sollen ohne Erhebung der Mengengebühren möglich sein. Die Einzelheiten sind durch ERZ zu regeln.*
- 5. Übergangsrechtlich ist sicherzustellen, dass bei Inkrafttreten der angepassten VAZ nach dem 1. Januar 2025 alle Haushalte rückwirkend Entsorgungs-Coupons für die unentgeltliche Entsorgung der (verstrichenen) jährlichen Freimenge erhalten.*

Ziel der Initiative ist es, die Entsorgung von Sperrgut in den zentralen Entsorgungsstellen (i.e. Recyclinghöfe Hagenholz, Looächer und Werdhölzli) sowie den geplanten rund 30 dezentralen Mobilen Recyclinghöfen weiterhin für eine bestimmte Freimenge unentgeltlich zu ermöglichen. Dabei soll die Freimenge schrittweise auf 200 kg (2025, 2026, 2027) bzw. 100 kg (ab dem Jahr 2028) reduziert werden. Neu soll nur Sperrgut, nicht aber Metall und Grubengut, unentgeltlich entsorgt werden können.

Durch die Schaffung einer Freimenge soll ein Anreiz zur umweltgerechten Entsorgung, insbesondere für einkommensschwache Haushalte, beibehalten werden. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass auch Menschen mit eingeschränkter Mobilität bzw. Körperkraft Sperrgut einfach und unkompliziert entsorgen können. Ob die Haushalte Coupons erhalten oder die Einhaltung der Freigrenze anderweitig kontrolliert werden soll, soll durch ERZ geregelt werden.

Zusätzlich soll ERZ bei der Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, auf die Erhebung der Mengengebühren grundsätzlich verzichten können. Damit soll der Stoffkreislauf und letztlich die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Weil der Bevölkerung keine Entsorgungs-Coupons für das Jahr 2025 zugestellt wurden und die hiermit initiierte Ergänzung von Art. 45 voraussichtlich erst nach 2025 in Kraft treten wird, sind den Haushalten in der Stadt Zürich rückwirkend für jedes verstrichene, volle Kalenderjahr seit dem 1. Januar 2025 Coupons auszustellen.

Der Gemeinderat hat die PI am 29. Januar 2025 gemäss Antrag der Initiative stillschweigend der SK TED/DIB überwiesen.

Die SK TED/DIB erstellte nach der Überweisung fristgerecht den Bericht und unterbreitete dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert dreier Monate (Art. 140 Gescho GR).



2. Synopse

Folgende Tabelle zeigt die synoptische Gegenüberstellung des aktuellen Art. 45 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung vom 2. Februar 2022 (VAZ; AS 712.110) mit dem Anliegen der PI.

VAZ, AS 712.110	Initiativtext PI GR Nr. 2025/3	Bemerkungen
Art. 45	Art. 45	
¹ Für die Abholung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr pauschal und nach Zeit erhoben (exkl. MWST): a. Pauschale für die Fahrt und für die erste Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–; b. für jede weitere ganze oder angebrochene Viertelstunde Aufladen Fr. 80.–.	Abs. 1 unverändert	Betrifft die Kosten für das Abholen von Sperrgut
² Für die Anlieferung von Sperrgut wird folgende Mengengebühr nach Gewicht erhoben (exkl. MWST): a. Mindestpauschale pro Anlieferung und für die ersten 100 kg Fr. 21.–; b. pro weitere 100 kg Fr. 18.–.	Abs. 2 unverändert	Betrifft die Kosten für die Anlieferung von Sperrgut
	^{2bis} <u>Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral oder zentral gelegenen Orten verzichtet die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühr pro Haushalt und Jahr für die folgenden Mengen:</u> <u>a. in den Jahren 2025-2027: 200 kg</u> <u>b. ab dem Jahr 2028: 100 kg</u>	Stellt die neue Rechtsgrundlage für die Entsorgungs-Coupons (jährliche Freimenge pro Haushalt) bzw. des Einnahmeverzichts dar Die Bestimmung gilt sowohl für mobile als auch für stationäre Recyclinghöfe.



VAZ, AS 712.110 Art. 45	Initiativtext PI GR Nr. 2025/3 Art. 45	Bemerkungen
³ Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.	³ <u>Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten oder</u> bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.	Diese Bestimmung gilt (neu) sowohl für mobile (dezentrale) als auch stationäre Recyclinghöfe. Die Dienstabteilung darf neu höchstens 25 kg Sperrgut kostenlos entsorgen. Die Bestimmungen zu Sperrgutaktionen bleiben <i>unverändert</i> . Die Dienstabteilung darf das dabei eingesammelte Sperrgut kostenlos entsorgen.

3. Begrifflichkeiten

Im vorliegenden Bericht wird für die Bezeichnung der Recyclinghöfe Hagenholz, Looächer und Werdhölzli anstelle des Begriffs «zentraler Recyclinghof» der Begriff «stationärer Recyclinghof» verwendet. Damit lässt sich dieser Typus besser von den mobilen Recyclinghöfen (MRH) (gem. Weisung GR Nr. 2024/455, im Sinne von Annahmestellen an «dezentral gelegenen Orten» gemäss Art. 45 Abs. 3 VAZ) unterscheiden. Zudem hat sich in der Diskussion gezeigt, dass der Begriff «zentral» im Sinne von «innerhalb der Stadt an einem zentralen Standort» missverstanden werden kann. Die aktuelle VAZ enthält für die Begriffe «stationäre Annahmestelle» und «mobile Annahmestelle» keine Begriffsdefinitionen.

Der Begriff «Sperrgut» kann im Rahmen dieses Berichts nicht näher definiert werden, es besteht dafür jedoch Handlungsbedarf. Art. 3 lit. e VAZ definiert Sperrgut als «brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form nicht in Containern oder Züri-Säcken entsorgt werden können».¹ In der Weisung zu den Mobilen Recyclinghöfen (Weisung GR Nr. 2024/455) wird Sperrgut getrennt von Wertstoffen erwähnt (z. B. Seite 3 der Weisung), obwohl diese auch brennbar sein können. In der Weisungsberatung wurde zudem erläutert, dass an den MRH aus Kulanzgründen auch Sperrgut abgegeben werden dürfe, welches grundsätzlich in einen 110-Liter-Zürisack passt. Es ist unklar, inwiefern Grubengut und Glas auch als Sperrgut gelten. Grubengut wird in der VAZ nicht als Sperrgut verstanden, wird aber heute in den Recyclinghöfen angenommen. Des Weiteren können bis zu einem Meter grosse

1 Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des Bundesamts für Umwelt BAFU zur Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) (Quelle: <https://www.bafu.admin.ch/de/vollzug-der-vvea>)



Spiegel gemäss Aussagen in der Kommissionsberatung über den Abholdienst von Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ) entsorgt werden.

Die Möglichkeit der Klärung von Begriffen in der VAZ wurde diskutiert, aufgrund der formellen Einschränkungen aber verworfen (vgl. Kapitel 4.2.).

4. Abklärungen der Kommission

4.1. Ausführungen der Initianten

In der Präsentation durch den Erstunterzeichnenden Dr. Emanuel Tschannen (FDP) anlässlich der 63. Sitzung der SK TED/DIB vom 4. Februar 2025 fasste er das Ziel und die schriftliche Begründung zusammen. Er betonte das Ziel der PI, einen breiten Konsens erzielen zu wollen, um die Sperrgutentsorgung in der Stadt Zürich möglichst konsumentenfreundlich und nachhaltig zu gestalten und die Recycling- und Kreislaufgüterquote zu erhöhen. Die PI setze auf positive Anreize im Sinne einer Belohnung, wobei der Verzicht auf Gebühren für diese Freimengen als «Preis für die Ankurbelung der Kreislaufwirtschaft» bezeichnet werden könne.

4.2. Rechtliche Abklärungen und Rechtsgutachten

Formelle und prozedurale Fragen zur Behandlung der PI

Die Kommission klärte prozedurale Fragen ab, um ihren Handlungsspielraum in der Ausarbeitung der Vorlage abzustecken. Die Fragen ergaben sich insbesondere aufgrund der teilweisen inhaltlichen Überlappung mit der Weisung GR Nr. 2024/455 zum Mobilien Recyclinghof.

Die Kommission wollte wissen, ob sie auf die PI nicht eintreten bzw. die Beratung sistieren darf, welchen Spielraum sie bei der Formulierung des Antrags und von Änderungsanträgen hat und inwiefern die Doppelrolle des Kommissionspräsidenten (Mitinitiant und Beratungsmoderator) problematisch sein könnte. Die Abklärungen (schriftliche Kommunikation mit Andreas Ammann [Leiter Parlamentsdienste, L PDZ] vom 7. März 2025, Gutachten von Beryl Niedermann [Rechtskonsultantin des Gemeinderats, RK GR] vom 15. Oktober 2024 und vom 27. März 2025) zeitigten folgende Erkenntnisse:

- Das Nichteintreten auf die PI durch die Kommission nach der Überweisung durch den Gemeinderat ist nicht möglich. § 35 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) verpflichtet das Parlament, zu einer vorläufig unterstützten PI eine Vorlage auszuarbeiten.
- Die Kommission kann die PI-Beratung nicht aus eigenem Antrieb sistieren. Nach Art. 140 Abs. 2 GeschO GR erstellt die Kommission den Bericht oder die Vorlage innert sechs Monaten nach der Überweisung. Verlängerungsmöglichkeiten sind nicht vorgesehen.



- Die Kommission darf Änderungen des Initiativtexts (Wortlaut) nur innerhalb enger Schranken vornehmen, sprich, nur geringfügige inhaltliche Änderungen vornehmen. Zudem darf die Kommission nicht über den Initiativtext hinaus gesetzgeberisch tätig werden. Diese Frage stellte sich u. a. mit Blick auf die Frage, ob Begriffe wie «zentraler Recyclinghof» oder «Sperrgut» präzisiert werden dürften. Die RK GR kommt zum Schluss, dass Abschnitte der VAZ, die im Initiativtext nicht explizit erwähnt werden, nicht geändert werden dürfen.
- Die Kommission darf zum Dispositiv Änderungsanträge erarbeiten, darüber abstimmen und diese dem Gemeinderat zur Abstimmung unterbreiten. Voraussetzung ist, dass alle Änderungsanträge nicht dem Kernanliegen der PI widersprechen.
- Mit Blick auf die Mehrfachrolle des Kommissionspräsidiums kommen dieselben Ausstandsregeln wie bei Geschäften im Gemeinderat zur Anwendung. Das Einreichen eines Vorstosses führt nie zur Ausstandspflicht bei der Beratung des entsprechenden Geschäfts. Dasselbe gilt auch für das Kommissionspräsidium.

Verursacherprinzip: Zulässigkeit von Freimengen gemäss Initiativtext

Das Rechtsgutachten der RK GR stellt Folgendes fest:

- Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, AS 814.01) schreibt vor, dass die Abfallverursachenden die Gesamtheit der Entsorgungskosten tragen müssen und dass die Entsorgung der Siedlungsabfälle zwingend (mit Ausnahmen) gebührenfinanziert sein muss.
- Gemäss Bundesrecht ist das Kostendeckungsprinzip anwendbar. Gebühren dürfen demnach nicht höher als kostendeckend sein, dürfen aber grundsätzlich darunter liegen. Zudem gelten das Äquivalenzprinzip und das Gleichbehandlungsprinzip mit Blick auf unterschiedliche Annahmestellen.
- Nach kantonalem Abfallgesetz (AbfG, LS 712.1) steht es den Gemeinden frei, ausschliesslich mengenabhängige Gebühren oder zusätzlich auch eine Grundgebühr zu erheben.
- Die gesetzliche Festsetzung einer Freimenge ist aufgrund des übergeordneten Rechts möglich, sofern bei der Finanzierung die Prinzipien des USG und des kantonalen Abfallgesetzes sowie auch die geltenden (übrigen) Bestimmungen der VAZ eingehalten sind. Dies sind die folgenden:
 - Die (Gesamt-)Gebühren müssen kostendeckend sein.
 - Die gesamte Entsorgung muss gebührenfinanziert bzw. darf nicht steuerfinanziert sein.
 - Die entsorgte Menge muss bei der Gebührenbemessung gesamthaft (nicht im Einzelfall) berücksichtigt sein (d. h. es darf nicht grundsätzlich auf eine mengenabhängige Gebühr verzichtet werden).
 - Eine Pauschalierung bzw. schematische Bemessung in einem gewissen Mass ist zulässig, sofern das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot nicht verletzt sind.



Verursacherprinzip: Ausgestaltung des Gebührenmodells

Das Rechtsgutachten der RK GR stellt Folgendes fest:

- In der Stadt Zürich gilt aufgrund des kommunalen Rechts das Kostendeckungsprinzip grundsätzlich sowohl für die mit der Grundgebühr finanzierte Infrastruktur als auch für den mit der Mengengebühr finanzierten Betrieb. Auch wenn diesbezüglich eine gewisse Pauschalierung nicht ausgeschlossen ist, müssen die Proportionen zwischen fixen und variablen Kosten und der Grundgebühr und der mengenunabhängigen Gebühr ungefähr eingehalten sein.
- Demnach ist es aufgrund der geltenden kommunalen Gesetzgebung (VAZ) nicht zulässig, mengenabhängige Kosten generell und wesentlich über die Grundgebühr zu finanzieren.

4.3. Stellungnahme des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED)

Im Rahmen der Beratungen äusserte sich die Verwaltung zu einer Reihe von Fragen, die in die in Kapitel 4.4. aufgeführten Erwägungen eingeflossen sind. Einige Punkte seien hier erwähnt:

Berechnung des Einnahmeverzichts bei Entsorgungs-Coupons

Das TED wurde gefragt, wie hoch der Einnahmeverzicht mit der Einführung der Bestimmungen zu den Entsorgungs-Coupons (Art. 45 Abs. 2^{bis} PI) ausfallen würde.

Der Einnahmeverzicht wird nach dem Bruttoprinzip (§ 110 Abs. 2 GG) mit folgender Formel berechnet: Anzahl Haushalte (Basis Statistik Stadt Zürich) x Wert pro Coupon x Anzahl Coupons = Summe ohne/mit Mehrwertsteuer (MWST).

- Bei zwei Coupons à 100 kg pro Jahr und Haushalt resultiert Folgendes:
215 000 Haushalte x 21 Franken x 2 Coupons = 9 030 000 Franken exkl. MWST bzw.
9 761 000 Franken inkl. MWST
- Bei einem Coupon à 100 kg pro Jahr und Haushalt resultiert Folgendes:
215 000 Haushalte x 21 Franken = 4 515 000 Franken exkl. MWST bzw.
4 880 500 Franken inkl. MWST

Der Einnahmeverzicht durch die Verteilung an sogenannte Betriebseinheiten (Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen) ist hier noch nicht inbegriffen (vgl. unten).

Feststellung der Freigrenze und Einzug der Coupons bei den MRH

Das TED wurde gefragt, inwiefern die in der PI vorgesehenen Bestimmungen an den MRH umgesetzt werden könnten.

Aus Sicht des TED wäre der Aufbau einer Waage beim MRH logistisch aufwendig. Für die Bezahlung einer Gebühr müssten verschiedene Zahlungsmittel zugelassen werden. Für eine Bargeldentgegennahme müssten Sicherheitsmassnahmen (Absperrung des MRH-Standorts, Sicherung der Bargeldbewirtschaftung) ergriffen und ein Kassensystem eingeführt werden.



Zudem gebe es Nutzer*innen, die am Durchführungstag ihr Entsorgungsgut in mehreren Anlieferungen abgeben. Um eine mehrfache Gebührenerhebung zu vermeiden, müssten diesen Nutzer*innen personalisierte Quittungen abgegeben werden, die bestätigen, dass sie die Gebühr bereits bezahlt haben. Um Gebühren vor Ort erheben zu können, wären zusätzliche Geräte und zusätzliches Personal erforderlich. Bei den Standorten der MRH fehlt in der Regel der Platz für zusätzliche Infrastruktur.

Umgang mit Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen

Das TED wurde gefragt, ob Unternehmen von den neuen Bestimmungen ausgenommen werden sollen.

Aus Sicht des TED wäre das Nichtberücksichtigen der sogenannten Betriebseinheit (Art. 37 VAZ) problematisch, da auch diese Gebührenzahlende sind und die Nichtberücksichtigung der Betriebseinheiten im Vergleich zu den Haushalten bzw. Wohneinheiten den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 8 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101) verletzt. Vor diesem Hintergrund müssten auch die Betriebseinheiten, die Siedlungsabfall produzieren, berücksichtigt werden. Der oben aufgeführte Einnahmeverzicht würde sich entsprechend erhöhen.

4.4. Erwägungen der SK TED/DIB zur PI

Dieses Kapitel ist thematisch nach einzelnen Aspekten oder Bestimmungen der PI strukturiert und gibt jeweils mit Verweis auf die drei wesentlichen Beurteilungskriterien Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit die unterschiedlichen Positionen wieder.

4.4.1. Allgemeine Erwägungen

Rechtmässigkeit der PI mit Bezug auf das Verursacherprinzip

Die Befürworter*innen der PI teilen die Ansicht der RK GR, wonach der durch die PI geforderte Verzicht auf die Erhebung der Mengengebühr (Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) VAZ) sowie die Freimengen von 25 kg (Art. 45 Abs. 3 (neu) VAZ) mit dem Verursacherprinzip im geltenden, übergeordneten Recht vereinbar sind. Die Frage stellte sich mit Blick auf Art. 2 USG zum Verursacherprinzip und Art. 32a USG zur Finanzierung bei Siedlungsabfällen sowie die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Abfallgesetz.

Die Gegner*innen dieser Bestimmung gemäss PI halten dagegen, dass in den letzten Jahren nur etwa 10 % der verteilten Entsorgungs-Coupons effektiv eingelöst wurden (da die Coupons nicht personalisiert sind, bewegt sich also die Anzahl Haushalte und Betriebe, die mindestens einen der 100 kg-Coupons eingelöst hat, zwischen 10 % und 40 %). Insofern könne man nicht von einer verursachergerechten Entsorgungspraxis sprechen. Der tiefe Rücklauf zeigt auf, dass die Freimenge (mit der explizit eben keine verursachergerechte Belastung be-



wirkt wird) offensichtlich für den grössten Teil, wenn nicht sogar alle Haushalte, die Entsorgungsbedürfnisse bezüglich des Sperrguts abdeckt. Die Coupons führen dazu, dass das Verursacherprinzip einfach ausgehebelt wird.

Wirtschaftlichkeit: Kein substanzieller Einnahmeverzicht durch Entsorgungs-Coupons

Die Befürworter*innen der PI verweisen erstens auf den geringen effektiven Einnahmeverlust im Vergleich zum (theoretischen) Einnahmeverzicht. Seit dem Jahr 2005 wurden pro Haushalt und kleinem Betrieb je vier Entsorgungs-Coupons à 100 kg ausgestellt. Der Gegenwert der bisher jährlich eingelösten Coupons wird auf jährlich 3,5 Millionen Franken geschätzt (gemäss Aussagen in den Beratungen zur Weisung GR Nr. 2024/455 MRH). Der Wert der verteilten Entsorgungs-Coupons wurde nie in Form eines Einnahmeverzichts budgetiert. Dieser betrug schätzungsweise rund 19,5 Millionen Franken (vgl. Kapitel 4.3., für 4 Coupons à 100 kg pro Jahr und Haushalt). Der effektive Einnahmeverlust betrug also rund 18 % des (theoretischen) Einnahmeverzichts.

Die Befürworter*innen der PI verweisen zweitens darauf, dass der effektive Einnahmeverlust durch die Coupons im Vergleich zu den Gesamtkosten, die bei der Berechnung der Abfallgebühren berücksichtigt werden, klein ist und darum nicht von wesentlichen wirtschaftlichen Folgen auszugehen ist. Der Gegenwert der bisher jährlich eingelösten Coupons wurde über die allgemeine Abfall-Grundgebühr finanziert. Zudem wird die Kilomenge der verteilten Entsorgungs-Coupons gemäss Initiativtext gegenüber dem Jahr 2024 in zwei Schritten reduziert, so dass die Wirtschaftlichkeit entsprechend verbessert wird.

Wirtschaftlichkeit: Unverhältnismässiger Aufwand durch Entsorgungs-Coupons beim MRH

Die Gegner*innen der PI stellen fest, dass der Aufwand für die Entgegennahme von Entsorgungs-Coupons an den MRH gemäss den neuen Bestimmungen in Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) VAZ unverhältnismässig gross wäre. Gemäss den Ausführungen des TED bräuchte es dazu eine Vorrichtung zum Wägen, eine Kasse mit Bargeld und Sicherheitsvorrichtung sowie ein technisches System zum Ausstellen von Quittungen, wenn Personen händisch Sperrgut in mehreren Chargen nacheinander anliefern.

Gleichbehandlung von Anlieferungen am stationären und mobilen Recyclinghof

Die Befürworter*innen der Gleichbehandlung der Anlieferungsart an den stationären und mobilen Recyclinghöfen (Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) und Abs. 3 (neu) VAZ) verweisen grundsätzlich auf das Gleichbehandlungsgebot, das einzuhalten sei. Im Besonderen führen sie das Beispiel von Personen an, die nahe an stationären Entsorgungsstationen wohnhaft sind, und für die Anlieferung zu einem MRH einen unverhältnismässig hohen Aufwand hätten. Sowohl stationäre als auch mobile Entsorgungsstellen sollen gemeinsam die flächendeckenden Entsorgungsmöglichkeiten sicherstellen.

Die Gegner*innen dieser Gleichbehandlung verweisen auf die ursprüngliche Absicht des Stadtrats für die Einführung der MRH, nämlich die Autoanlieferungen an den stationären An-



nahmestellen zu reduzieren. Dadurch lasse sich die differenzierte Behandlung durch monetäre Anreize rechtfertigen. Zudem schaffe man ein Missbrauchspotenzial, denn es könnte sein, dass Leute mit dem Auto vor einem stationären Recyclinghof parkieren und zu Fuss mit dem Sperrgut hineingehen, um Geld zu sparen.

4.4.2. Erwägungen zu Entsorgungs-Coupons (Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) VAZ)

Zweckmässigkeit

Aus Sicht der Befürworter*innen der PI erfüllen die Entsorgungs-Coupons den wesentlichen Zweck, Sperrgut unkompliziert und fachgerecht zu entsorgen, um die Umwelt und Quartiere vor ungewollter, unsachgerechter Entsorgung zu schützen. Die Befürworter*innen wollen die Kreislaufwirtschaft fördern und Anreize setzen, um die Mengen an entsorgtem Sperrgut zu reduzieren. Darum soll das von der Mengengebühr befreite Abfallvolumen in zwei Schritten (maximal 200 kg in den Jahren 2025 bis 2027; maximal 100 kg ab dem Jahr 2028) reduziert werden (Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) VAZ). Die Bevölkerung kann so an die Transformation zu weniger Entsorgung herangeführt werden.

Die Gegner*innen der PI sind der Auffassung, dass kostenlose Entsorgungs-Coupons falsche Anreize setzen und damit den Zielen der Kreislaufwirtschaftsstrategie der Stadt Zürich widersprechen.

Rechtsgrundlage für Entsorgungs-Coupons

Die Befürworter*innen der PI erachten es als wichtig, dass die Rechtmässigkeit der Entsorgungs-Coupons, die seit 20 Jahren in Zürich an Haushalte und Betriebe verteilt werden, geklärt wird. Genau dazu dienen die neuen Bestimmungen in Art. 45 Abs. 2^{bis} (neu) VAZ.

Technische Umsetzung

Die SK TED/DIB ist sich einig, die technische Umsetzung dieser Bestimmung der Dienststelle zu überlassen. Dazu gehört die Frage, wie den Haushalten und Betrieben die Entsorgungs-Coupons zur Verfügung gestellt werden und wie diese an den Entsorgungsstellen entgegengenommen, registriert und entwertet werden. Die bisherigen Papier-Coupons können weitergeführt oder durch eine andere Lösung ersetzt werden.

Auch die Vorgabe zur Stückelung der Coupons soll die Dienstabteilung regeln.

4.4.3. Erwägungen zu Freimengen bis 25 kg (Art. 45 Abs. 3 (neu) VAZ)

Festlegung der Freimenge

Die Befürworter*innen der PI definieren die Grenze von 25 kg unter der Annahme, dass Gegenstände bis 25 kg Gewicht realistischerweise von Hand, mit einem Handwagen oder einem Cargo-Bike transportiert und somit zum MRH bzw. zum stationären Recyclinghof gebracht werden können.



Finanzierung

Die SK TED/DIB ist sich einig, dass die Entsorgungskosten der Freimengen auf die kostenpflichtigen Mengen umgelagert werden können, so dass es mit übergeordnetem und geltendem Recht vereinbar ist. Die Freimenge widerspricht dem Verursacherprinzip nicht.

Ein Teil der SK TED/DIB schlägt einen progressiven Überschlag auf die Mengengebühr vor. Der Stadtrat soll diese Gebührenanpassungen vorschlagen.

Ein anderer Teil der SK TED/DIB befürwortet Freimengen beim MRH, nicht aber bei stationären Recyclinghöfen und lehnt darum die Kostenumlagerung grundsätzlich ab.

5. Lösungsvorschlag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

Zusammen mit den Verantwortlichen von TED und ERZ hat Stadträtin Simone Brander anlässlich der 68. Sitzung der SK TED/DIB vom 6. Mai 2025 einen Lösungsvorschlag bestehend aus vier Massnahmen präsentiert, mit dem ein Ausweg aus der aktuellen Situation möglich sein soll.

1. Angebot in den Quartieren ausbauen: Mit dem Ausbau der MRH wird das Entsorgungsangebot in den Quartieren erweitert. Der Gemeinderat hat den Ausbau mit der Zustimmung zur Weisung GR Nr. 2024/455 am 26. März 2025 beschlossen. Wie mit den Entsorgungsunterlagen 2025 mitgeteilt wurde, führt ERZ dieses Jahr zudem in vier Quartieren ohne MRH Spezial-Entsorgungsaktionen durch. Hat ein Quartier zusätzlichen Bedarf, bietet ERZ den Bring- und Holtag an, eine Weiterentwicklung des Entrümpelungstags. Es wurden schon zwei Pilote erfolgreich durchgeführt. Das Konzept wird weiterentwickelt und ausgebaut.
2. Kartonsammlungshäufigkeit verdoppeln: Es gibt immer wieder Leute, die mit dem Auto Karton zum Recyclinghof bringen. Dabei holt ERZ den Karton regelmässig vor der Haustüre ab. Weil die Kartonmengen stetig zunehmen, insbesondere wegen Online-Einkäufen, ist der Entsorgungsbedarf gross, die Mengen steigen stetig an. ERZ plant deshalb, die Häufigkeit der Kartonsammlung zu verdoppeln. Ab dem Jahr 2026 soll sie neu jede Woche stattfinden. Der Stadtrat wird den Stellenschaffungsantrag mit dem Budget 2026 dem Gemeinderat vorlegen. Mit dieser Massnahme baut ERZ die Dienstleistung für die Bevölkerung aus und reduziert zugleich den Verkehr zu den Recyclinghöfen.
3. Metall von den Entsorgungsgebühren befreien: Heute ist das Entsorgen von Metall im Recyclinghof kostenpflichtig. Es gilt der gleiche Tarif wie für Sperrgut. Die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Simone Brander hat per Verfügung und per 1. Mai 2025 Metall von den Entsorgungsgebühren befreit. Die VAZ gibt ihr den nötigen Spielraum für diese Anpassung. Gerade weil Metall schwer ist, entlastet die Gebührenbefreiung die Entsorgenden spürbar.



12 / 19

4. Einlieferungen im Recyclinghof breit vergünstigen: Im Rahmen einer Revision der VAZ soll die Einlieferpauschale bei den Recyclinghöfen neu festgelegt werden. Die aktuelle 100-Kilogrenze hatte mit der Messgenauigkeit der Autowaage zu tun, diese hat sich aber im Verlaufe der Jahre verbessert. Weil die meisten Kund*innen weniger als 100 Kilogramm anliefern, macht eine kleinere Stückelung Sinn. Mit dem heutigen Waagsystem kann ERZ 10-Kiloschritte einführen. ERZ schlägt keine Freigrenze vor, sondern einen ersten Pauschalbetrag von 5 Franken im Sinne eines «Eintritts» der 10 kg Sperrgut inkludiert. Danach kosten jeweils 10 zusätzliche Kilogramm Fr. 2.30. Dieses neue Preismodell würde die effektiv abgegebenen Mengen viel genauer abbilden. 70 % der Personen liefern heute weniger als 80 kg ein. Insofern wäre es eine klare finanzielle Entlastung der Kund*innen.

Stadträtin Simone Brander ist überdies bereit, das Anliegen mit der progressiven Entwicklung der Mengengebühr in der konkreten Ausgestaltung zu prüfen.

Diese Massnahmen sollen rasch einen spürbaren Mehrwert für die ganze Bevölkerung schaffen. Im Gegensatz zu Coupons oder Freimengen ergeben sich aus den Massnahmen kein administrativer Mehraufwand und keine Verletzung des übergeordneten Rechts. Ausserdem kommen alle Massnahmen aus einem Guss und sind auch mit den Bestrebungen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vereinbar.

Für das weitere Vorgehen schlug Stadträtin Simone Brander Folgendes vor:

1. Um die Umsetzung aller Massnahmen anzugehen, muss die PI abgeschlossen sein, weil es wenig sinnvoll ist, parallel an der gleichen Verordnung zu arbeiten. Es braucht darum ein Signal im Sinne einer Willensbekundung seitens der SK TED/DIB, die PI abzulehnen.
2. Falls diese Willensbekundung erfolgt, beginnt das TED bzw. ERZ umgehend mit der Formulierung der VAZ-Revision zur Umsetzung der Massnahme 4. Es scheint realistisch, dass die neue Verordnung schon im Herbst 2025 dem Gemeinderat vorgelegt und die Behandlung des Geschäfts noch in der aktuellen Legislaturperiode abgeschlossen werden kann, wenn alle am selben Strick ziehen. Die Inkraftsetzung könnte im Jahr 2026 erfolgen.

6. Stellungnahme der SK TED/DIB zum Lösungsvorschlag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements

Die SK TED/DIB (alle Fraktionen) unterstützt die ersten drei durch Stadträtin Simone Brander vorgeschlagenen bzw. bereits umgesetzten Massnahmen.

Die Minderheit der SK TED/DIB (Grüne, SP) unterstützt die vierte, durch die Stadträtin Simone Brander vorgeschlagene Massnahme.



Die Mehrheit der SK TED/DIB (AL, FDP, GLP, Die Mitte/EVP, SVP) lehnt die vierte Massnahme des Lösungsvorschlags ab, aus unterschiedlichen Gründen:

- Eine Gruppe 1 (FDP, GLP, Die Mitte/EVP, SVP) lehnt diese ab, da eine wesentliche Forderung der PI, nämlich eine Freimenge bei stationären Recyclinghöfen, nicht darin aufgenommen ist.
- Eine Gruppe 2 (AL) lehnt diese ab, weil die Formulierung offenlässt, ob sie sich auf die mobilen oder stationären Recyclinghöfe bezieht. Sie ist mit dieser Massnahme einverstanden, wenn sie auf die stationären Recyclinghöfe eingeschränkt wird und der erste Pauschalbetrag («Eintritt») für Anlieferungen zu Fuss oder per Velo an einem stationären Recyclinghof erlassen wird.

In der Beratung der SK TED/DIB wurden seitens der Befürworter*innen der PI **fünf Forderungen** genannt, die über den vorliegenden Lösungsvorschlag hinausgehen.

1. Kostenlose Freimenge bei den stationären Recyclinghöfen, statt des vorgeschlagenen «Eintritts» von z. B. 5 Franken
2. Gleichbehandlung der MRH mit den stationären Recyclinghöfen, z. B. durch Freigrenzen von 25 kg gemäss Punkt 1
3. Längere Öffnungszeiten an MRH für die bessere Einbindung der arbeitstätigen Bevölkerung mit späten Arbeitszeiten
4. Rückwirkende Aufnahme der Rechtsgrundlagen von Entsorgungs-Coupons als Übergangslösung, inkl. Verteilung von zwei Entsorgungs-Coupons (bis zum Inkrafttreten der revidierten VAZ, mind. für das Jahr 2025)
5. Kostenlose Entsorgung von Sperrgut auch bei grösseren Mengen, da dieses einen Wert für die anschliessende thermische Verwertung für das Fernwärmenetz aufweist

Eine Gruppe I der SK TED/DIB (Grüne, SP) ist mit dem Lösungsvorschlag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements einverstanden, fordert keine zusätzlichen Massnahmen und lehnt die PI voraussichtlich ab.

Eine Gruppe II der SK TED/DIB (AL, GLP) fordert die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen 1 und 2. Falls der Stadtrat im Rahmen der Stellungnahme zu dieser PI aufzeigt, wie er diese zusätzlichen Forderungen umsetzen kann und bekräftigt, dass er diese umsetzen will, werden die aufgeführten Fraktionen aller Voraussicht nach die PI zugunsten des vorgelegten Lösungsvorschlags ablehnen.

Eine Gruppe III der SK TED/DIB (FDP, Die Mitte/EVP) fordert die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen 1, 2, 3 und 4. Falls der Stadtrat im Rahmen der Stellungnahme zu dieser PI aufzeigt, wie er diese zusätzlichen Forderungen umsetzen kann und bekräftigt, dass er diese umsetzen will, werden die aufgeführten Fraktionen aller Voraussicht nach die PI zugunsten des vorgelegten Lösungsvorschlags ablehnen.



Eine Gruppe IV der SK TED/DIB (SVP) fordert die Erfüllung der oben aufgeführten Forderungen 1, 2, 3, 4 und 5. Falls der Stadtrat im Rahmen der Stellungnahme zu dieser PI aufzeigt, wie er diese zusätzlichen Forderungen umsetzen kann und bekräftigt, dass er diese umsetzen will, wird die aufgeführte Fraktion aller Voraussicht nach die PI zugunsten des vorgelegten Lösungsvorschlags ablehnen.

7. Stellungnahme des Stadtrats

Mit Schreiben vom 1. Oktober 2025 nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Im Rahmen der Beratung der Parlamentarische Initiative (GR Nr. 2025/3) lud die Sachkommission Tiefbau- und Entsorgungsdepartement / Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB) des Gemeinderats den Stadtrat mit Schreiben vom 16. Juli 2025 ein, zum Entwurf des Berichts und Antrags an den Gemeinderat Stellung zu nehmen.

Innert der von der SK TED/DIB mit Schreiben vom 16. Juli 2025 gesetzten Frist nimmt der Stadtrat wie folgt Stellung:

Einleitung / Ausgangslage

Das Kernanliegen der Parlamentarischen Initiative ist die Einführung von Freimengen für die Entsorgung von Sperrgut. Begründet wird das Anliegen damit, den Anteil des Recyclings und die Kreislaufgüterquote erhöhen zu können. Der damit verbundene Verzicht auf die Gebühren solle als «Preis für die Ankurbelung der Kreislaufwirtschaft» betrachtet werden.

Weder Recycling noch Kreislaufwirtschaft

Sperrgut ist in der Vollzugshilfe «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des Bundesamts für Umwelt (BAFU) vom 13. Dezember 2018, Glossar, Seite 54, wie folgt definiert: «Brennbare Siedlungsabfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die üblichen Abfallbehältnisse (z. B. Abfallsack) entsorgt werden».

In der Entsorgungspraxis handelt es sich meist um Möbel wie Bettrahmen, Matratzen, Schränke, Regale usw. aus Holz oder Holzwerkstoff, Polstermöbel mit Textil- oder Lederbezug und erdölbasiertem Füllmaterial, aber auch um Spielwaren, Haushalts- und Sportartikel aus Kunststoff. Sperrgut wird im Recyclinghof mittels Schaufelbagger verdichtet und in der Kehrrechtverwertungsanlage verbrannt. Es handelt sich weder um Recycling (stoffliche Verwertung) noch um Kreislaufwirtschaft (Schliessung von Produktkreisläufen). Aus dieser Analyse kann sich der Stadtrat der Argumentation, die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative werde den Recyclinganteil und die Kreislaufwirtschaft fördern, nicht anschliessen.

Freimengen für die kostenlose Entsorgung von bis zu 43 000 t Sperrgut pro Jahr (215 000 Haushalte à 200 Kilogramm) stehen im Widerspruch zu Netto-Null 2040 und zur städtischen Strategie Kreislaufwirtschaft: Mit dem Klimaschutzziel Netto-Null 2040 soll die Reduktion indirekter Treibhausgasemissionen, verursacht u. a. durch die Herstellung von Konsumgütern



im Ausland, vorangetrieben werden. Die Strategie Kreislaufwirtschaft sieht vor, Angebote etwa zur Weiterverwendung, zum Tausch und zur Leihe sowie zur Reparatur von Gegenständen als zukunftsfähige Alternativen zu Entsorgung und Neukauf zu schaffen und zu fördern. Aktuell kann die Bevölkerung Sperrgut kostenlos und quaternah im mobilen Recyclinghof und beim Cargo-Tram entsorgen oder auf Bestellung kostenpflichtig vor der Liegenschaft abholen lassen. Sperrgut kann auch in den beiden Recyclinghöfen Looächer und Werdhölzli kostenpflichtig entsorgt werden. Für die Bevölkerung besteht also bereits eine kostenlose quaternahe Entsorgungsmöglichkeit von Sperrgut in Form des mobilen Recyclinghofs und des Cargo-Trams. Der mobile Recyclinghof löst ab 2026 das Cargo--Tram (und E-Tram für Elektroschrott) schrittweise ab und wird bis Ende 2026 stadtweit auf rund 30 Standorte ausgebaut, die regelmässig bedient werden. Die rechtliche Grundlage dafür hat der Gemeinderat geschaffen durch die Bewilligung des Einnahmeverzichts als Ausgabe (GRB Nr. 2024/455) sowie mit Art. 45 Abs. 3 VAZ, wonach bei der Anlieferung von Sperrgut an dezentral gelegenen Orten auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichtet wird.

Erheblicher Einnahmeverzicht zulasten der Abfallgebühren

Mit der Parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass jeder Haushalt jährlich 200 kg (Jahre 2025–2027) bzw. 100 kg (ab 2028) Sperrgut kostenlos entsorgen kann. Daraus resultieren jährlich wiederkehrende Mindereinnahmen von bis zu 9 Millionen Franken (2025–2027) bzw. 4,5 Millionen Franken ab dem Jahr 2028 (Beträge ausschliesslich Mehrwertsteuer). Aufgrund des Bruttoprinzips müssen auch Gutscheine für Freimengen, die später nicht eingelöst werden, als Mindereinnahme budgetiert und bewilligt werden.

Im Verhältnis zum Gesamterlös der Stadt im Kernbereich der Abfallbewirtschaftung von rund 81 Millionen Franken (Basis 2024) handelt es sich um einen bedeutenden Betrag. Die Freimengen würden den Gebührenhaushalt um bis zu 11 Prozent in der ersten und 5,5 Prozent in der zweiten Phase belasten und sich auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken.

Rechtliche Erwägungen: Gleichbehandlung der Gebührenzahlenden, Verursacherprinzip, Rückwirkung

Gemäss der Parlamentarischen Initiative soll für Haushalte eine jährliche Freimenge für die Jahre 2025–2027 von 200 kg sowie ab dem Jahr 2028 von 100 kg eingeführt werden. Zusätzlich dazu soll Siedlungsabfall bis zu 25 kg pro Mal eingeliefert werden können.

Gleichbehandlung

Auch Unternehmen verursachen Siedlungsabfall und bezahlen Abfallgebühren (Art. 3 lit. a Ziff. 1 Verordnung für die Abfallbewirtschaftung, VAZ, AS 712.110). Gemäss der Parlamentarischen Initiative sollen diese Unternehmen jedoch keine jährlichen Freimengen zugesprochen erhalten. Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Gebührenzahlenden ist jedoch nicht auszumachen. Der Anspruch auf Gleichbehandlung ist folglich verletzt, was unzulässig ist.



Verursacherprinzip

Das Verursacherprinzip (Art. 32a Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz, Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) verlangt, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle den Verursachenden überbunden werden. Die mengenabhängigen Kosten werden über die Mengengebühr finanziert, deren Höhe durch den Gemeinderat bewilligt werden muss. Zudem muss sie eine Abhängigkeit zur Menge der Abfälle aufweisen (Art. 32a Abs. 1 lit. a USG; Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung «Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung» des BAFU, S. 39 f.). Eine Finanzierung der Freimengen mittels Umlagerungen oder eines progressiven Überschlags scheint daher unzulässig.

Rückwirkung

Die mit der Parlamentarischen Initiative gewünschten Änderungen von Art. 45 VAZ könnten erst nach dem Jahr 2025 in Kraft treten. Dennoch sollen mit der Vorlage für jedes verstrichene Kalenderjahr Freimengen von 200 kg eingeführt werden.

Eine echte Rückwirkung von Erlassen liegt vor, wenn neues Recht auf einen Sachverhalt angewendet wird, der sich vor Inkrafttreten dieses Rechts verwirklicht hat. Eine echte Rückwirkung ist im Grundsatz unzulässig. Dies umso mehr, als die Freimengen von 200 kg nicht allen Gebührendzahlenden Vorteile bringen und damit Rechtsungleichheiten geschaffen werden (vgl. Ausführungen zum Verursacherprinzip). Darüber hinaus sind weder triftige Gründe noch ist ein öffentliches Interesse für die Rückwirkung ersichtlich (vgl. zum Ganzen auch: Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, Zürich Rz. 268ff. und Rz. 287a ff.). Entsprechend ist die gewünschte Regelung gemäss der Parlamentarischen Initiative auch unter diesem Titel unzulässig.

Weiterentwicklung des Entsorgungsangebots

Das Angebot an Entsorgungsleistungen soll sich innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Bedürfnissen der Bevölkerung weiterentwickeln. Daher wird es regelmässig überprüft und bei Bedarf angepasst. Während der Kommissionsberatungen wurden seitens der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements vier entsprechende Massnahmen zur Weiterentwicklung vorgestellt, von denen zwei bereits umgesetzt, eine in Planung und eine beabsichtigt ist. Alle diese Massnahmen sind gesetzeskonform und unterstützen eine zukunftsgerichtete Entwicklung.

1. Mit dem mobilen Recyclinghof wird das kostenlose und autofreie Angebot zur Entsorgung von kleineren Mengen an Sperrgut und weiteren Materialien in den Quartieren ausgebaut.
2. Ab dem Jahr 2026 soll die Kartonsammlung jede Woche statt alle zwei Wochen stattfinden. Damit wird der Verkehr zu den Recyclinghöfen zur Entsorgung von Karton reduziert.
3. Per Verfügung wurde auf den 1. Mai 2025 Metall von den Entsorgungsgebühren befreit. Gerade weil Gegenstände aus Metall vergleichsweise schwer sind, entlastet dies die Entsorgenden finanziell spürbar.



17 / 19

4. Im Rahmen einer Revision der VAZ soll die Einlieferpauschale bei den Recyclinghöfen neu auf 10 statt 100 kg festgelegt und ein Modell mit einer Mengengebühr pro 10 kg eingeführt werden. Dies würde die Kundinnen und Kunden finanziell deutlich entlasten.

Die Vorschläge wurden in der Kommission ausführlich diskutiert. Die Motion GR Nr. 2025/319, die am 9. Juli 2025 eingereicht und am 10. September durch den Gemeinderat überwiesen wurde, hat ebenfalls Forderungen zur Weiterentwicklung des Entsorgungsangebotes zum Inhalt.

Die Motion ermöglicht eine Weiterentwicklung der Sperrgutentsorgung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Prinzipien der Kreislaufwirtschaft. Der Stadtrat begrüsst die Motion und wird einen Vorschlag zu deren Umsetzung erarbeiten.

Fazit

Die Parlamentarische Initiative stellt Forderungen, die übergeordnetes Recht verletzen und den Prinzipien der Kreislaufwirtschaft widersprechen. Zudem müssten Freimengen für die Entsorgung von Sperrgut durch einen Einnahmeverzicht bewilligt werden. Die geforderten Freimengen von jährlich 200 kg von 2025–2027 und von 100 kg ab 2028 würden den Gebührenhaushalt erheblich belasten und sich auf die Höhe der Abfallgebühren auswirken. Die geforderten Freimengen widersprechen gerade auch durch ihre Höhe dem Verursacherprinzip und der Kreislaufwirtschaft. Sperrgut wird verbrannt und somit weder recycelt noch wiederverwendet. Da die Freimengen nur für Haushalte der Stadtzürcher Bevölkerung gelten, würde dies gegenüber den in der Stadt Zürich ansässigen Unternehmen zu einer Ungleichbehandlung führen, da diese ebenfalls Abfall-Grundgebühren bezahlen. Der Stadtrat begrüsst hingegen die Weiterentwicklung der Entsorgungsangebote ausdrücklich und hat aus diesem Grund auch Entgegennahme der Motion GR Nr. 2025/319 beantragt.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Stadtrat dem Gemeinderat die Parlamentarische Initiative zur Ablehnung.

8. Antrag der Kommission

Die SK TED/DIB hat die Stellungnahme des Stadtrats zur Kenntnis genommen und am 25. November 2025 beraten.

- Ein Kommissionsmitglied wies darauf hin, dass die Aussage, wonach Gratisentsorgung den Zielen der Kreislaufwirtschaft widerspreche, widersprüchlich sei, wenn man gleichzeitig in Mobilen Recyclinghöfen eine kostenlose Entsorgungsmöglichkeit für Sperrgut schaffe. Stadträtin Simone Brander verwies auf die Vorgaben der VAZ, die es einzuhalten gelte.



18 / 19

- Ein Kommissionsmitglied bedauerte es, dass der Entscheid des Bezirksrat zum Geschäft GR Nr. 2024/455 (Mobiler Recyclinghof) in der Stellungnahme nicht erwähnt ist. Stadträtin Simone Brander verwies darauf, dass der Entscheid des Bezirksrat sich auf ein anderes Geschäft beziehe. Zudem habe der Stadtrat die Stellungnahme zur Parlamentarischen Initiative bereits verabschiedet, bevor der Entscheid des Bezirksrat eingetroffen sei.

Am 6. Januar 2026 stimmte die SK TED/DIB über die Vorlage und den Antrag an den Gemeinderat ab. Dabei wurde die Nummerierung der Absätze im Antrag an den Gemeinderat wie folgt redaktionell bereinigt: Absatz 2bis wird zu Absatz 3. Der bisherige, ergänzte Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Referat zur Vorstellung des Berichts: Benedikt Gerth (Die Mitte)

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt dem Gemeinderat:

Der Parlamentarischen Initiative GR Nr. 2025/3 von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Benedikt Gerth (Die Mitte) und 10 Mitunterzeichnenden vom 8. Januar 2025 wird wie folgt zugestimmt:

Die Verordnung für die Abfallbewirtschaftung (VAZ; AS 712.110) vom 2. Februar 2022 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Art. 45

Abs. 1–2 unverändert

Abs. 3 Bei Anlieferung von Sperrgut an dezentral oder zentral gelegenen Orten verzichtet die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühr pro Haushalt und Jahr für die folgenden Mengen:

- a. in den Jahren 2025–2027: 200 kg
- b. ab dem Jahr 2028: 100 kg

Abs. 4 Für die Anlieferung von Kleinmengen bis 25 kg und bei Sperrgutaktionen, die der Entrümpelung von Haushalten dienen, kann die zuständige Dienstabteilung auf die Erhebung der Mengengebühren für Sperrgut verzichten.

Die Minderheit der SK TED/DIB beantragt dem Gemeinderat:

Die Parlamentarische Initiative GR Nr. 2025/3 von Dr. Emanuel Tschannen (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Benedikt Gerth (Die Mitte) und 10 Mitunterzeichnenden vom 8. Januar 2025 wird abgelehnt.

Mehrheit:	Referat: Benedikt Gerth (Die Mitte); Beat Oberholzer (GLP), Präsidium; Johann Widmer (SVP), Vizepräsidium; Stéphane Braune (FDP), Markus Merki (GLP), Sebastian Vogel (FDP)
Minderheit:	Referat: Dominik Waser (Grüne); Sibylle Kauer (Grüne)
Enthaltung:	Tom Cassee (SP), Niyazi Erdem (SP), Christian Häberli (AL), Ursina Merkler (SP), Patrick Tscherrig (SP)



19 / 19

Für die SK TED/DIB

Beat Oberholzer (GLP), Präsidium
Risch Tratschin, Sekretariat